

Satzung
des Friedrichsberger Bürgervereins e.V.
(VR 0109 Amtsgericht Schleswig) in Schleswig

§ 1

Aufgabe des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Besprechung städtischer und allgemeiner Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, sowie die Förderung der Geselligkeit und des geistigen Lebens seiner Mitglieder durch geeignete Veranstaltungen

Name des Vereins: Friedrichsberger Bürgerverein e.V.

Sitz und Gerichtsstand: ist Schleswig.

Der Verein ist unter Nr. VR 0109 bei dem Amtsgericht in Schleswig eingetragen. Geändert 6.2.1985

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf seinen Antrag jeder unbescholtene Bürger werden, der sich dem Friedrichsberg durch Zuneigung verbunden fühlt.

Jedes Mitglied hat den festgesetzten jährlichen Beitrag zu entrichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss bis zum 15.

November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt sein.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschluss über Satzungsänderungen
- g) Beschluss über Auflösung des Vereins
- h) Beschluss über Aufträge an den Vorstand

Die Mitgliederversammlung wird, vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind mit einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder den Antrag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes festlegt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und drei Beisitzern. Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Einladungsfrist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel durch Stimmzeichen und bei Widerspruch gegen dieses Verfahren durch Stimmzettel.

Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen,

In zweijährigem Wechsel scheiden jeweils drei oder vier Mitglieder aus dem Vorstand aus.

Bei einer vollständigen Neuwahl des Vorstandes entscheidet im ersten Wahljahr das Los.

Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit sein Amt niederlegen oder von der

Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied für dessen restliche Amtszeit zu wählen (Ergänzungswahl).

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Kassensführer. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Geschäftsführung des Vereins

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er hat im Sinne der Aufgaben des Vereins (§ 1) zu wirken und Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorstand verteilt die Ämter des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassensführers unter sich und kann einzelne Mitglieder mit Sonderaufträgen betrauen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte

Rechnungsprüfer geprüft. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9

Verwendung von Vereinsvermögen

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei

ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am

Vereinsvermögen.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Änderungen sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Anträge hingewiesen ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung einer Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muss.

§ 11

Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur dann gültig, wenn er gleichlautend in zwei zu diesem Zweck berufenen, innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen aufeinander folgenden, jedoch mindestens um eine Woche zeitlich getrennten Mitgliederversammlungen jedes Mal mit einer Mehrheit von dreiviertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

Über die Verwendung des Vermögens beschließt die letzte Versammlung.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung und Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 1983 beschlossen. Sie ist nach Anmeldung und Eintragung im Vereinsregister am in Kraft getreten.

Schleswig, den 19. Mai 1983

Der Vorstand

Hans-Werner Jürgensen
1. Vorsitzender

Christian Lassen
2. Vorsitzender

Wolfgang Clausen
Kassenführer

Gunnar Motullo
Schriftführer

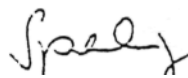
Udo Struve
Beisitzer

Franz J. Kröger
Beisitzer

Günther Lorenzen
Beisitzer

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht eingetragen Schleswig unter Nr. 0109.

Schleswig, den 06. Februar 1985



Justizangestellte